STATUTEN

Verein zur Förderung der ganzheitlichen Gesundheit

VFGG | Sitz in Ruggell, Fürstentum Liechtenstein

Rechtsgrundlage	Art. 246 ff. Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Überarbeitete Fassung - Stand 16. Oktober 2026

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Dauer

(1) Unter dem Namen «Verein zur Förderung der ganzheitlichen Gesundheit (VFGG)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ruggell, Fürstentum Liechtenstein. Eine Sitzverlegung bedarf einer Statutenänderung.

(3) Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle, nicht wirtschaftliche Zwecke. Er fördert das Wissen über ganzheitliche Gesundheit und eine gesundheitsbewusste, eigenverantwortliche Lebensführung.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Informations- und Bildungsangebote, Vorträge, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Publikationen, Projekte, Kooperationen sowie durch sachbezogene Informationen.

(3) Tätigkeiten und Dienstleistungen, sind nur zulässig, soweit sie dem ideellen Vereinszweck unmittelbar dienen, diesem untergeordnet sind und ausschliesslich der Förderung oder Finanzierung des nicht wirtschaftlichen Vereinszwecks dienen. Die Erzielung oder Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder oder Organpersonen ist ausgeschlossen und kein Vereinszweck.

(4) Finanzielle Interessen, Provisionen und andere wesentliche Interessenkonflikte sind offenzulegen. Individuelle medizinische Diagnosen oder Behandlungen sind nicht Gegenstand der Vereinstätigkeit, sofern sie nicht durch entsprechend befugte Fachpersonen ausserhalb der Vereinstätigkeit erbracht werden.

Art. 3 Mittel und Geschäftsjahr

(1) Der Verein kann seine Tätigkeit insbesondere aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen und Leistungsvereinbarungen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, Sponsoring, öffentlichen oder privaten Förderbeiträgen sowie Erlösen aus nach diesen Statuten zulässigen Nebenaktivitäten finanzieren. Hierzu können im untergeordneten Umfang auch Provisionen sowie Erlöse aus Produkt- und Dienstleistungsgeschäften gehören.

(2) Sämtliche Mittel sind ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Vorbehalten bleiben angemessene Vergütungen für tatsächlich erbrachte Leistungen sowie der Ersatz ausgewiesener Auslagen.

(3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

(2) Der Verein kennt Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Passiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder haben Teilnahme- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht, sofern sie nicht zugleich als Aktivmitglied aufgenommen sind.

(3) Personen, die sich in besonderem Masse um den Verein oder dessen Zweck verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich. Bei juristischen Personen wird das Mitgliedschaftsrecht durch eine schriftlich bezeichnete natürliche Person ausgeübt. Änderungen der bezeichneten Vertretung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und werden mit Zugang wirksam.

Art. 5 Aufnahme

(1) Aufnahmegesuche sind in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Zuweisung zu einer Mitgliederkategorie.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Aufnahmeentscheids, sofern der Vorstand keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Art. 6 Beendigung und Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und wird mit deren Zugang wirksam. Der für das laufende Geschäftsjahr geschuldete Mitgliederbeitrag bleibt fällig; bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschliessen, insbesondere bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Statuten, von Vereinsbeschlüssen oder berechtigter Vereinsinteressen, bei erheblichem Beitragsrückstand trotz Mahnung oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Vor dem Entscheid ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Entscheid kann das Mitglied innert 30 Tagen ab Zugang schriftlich Beschwerde an die Vereinsversammlung erheben. Diese entscheidet endgültig unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Rechtsbehelfe. Bis zum Entscheid kann der Vorstand die Mitgliedschaftsrechte aus wichtigem Grund vorsorglich sistieren.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Offene Verpflichtungen aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck und beachten die Statuten, Reglemente und gültigen Beschlüsse der Vereinsorgane.

(2) Aktivmitglieder haben je eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die nach Art. 4 bezeichnete natürliche Person aus. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Statuten am Vereinsleben teilzunehmen, Anträge einzureichen und Auskunft über die wesentlichen Vereinsangelegenheiten zu verlangen, soweit keine überwiegenden Interessen des Vereins oder Dritter entgegenstehen.

(3) Die Mitglieder halten ihre Kontaktangaben aktuell und entrichten die von der Vereinsversammlung beschlossenen Beiträge fristgerecht.

Art. 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und, sofern gesetzlich erforderlich oder von der Vereinsversammlung beschlossen, die Revisionsstelle.

Art. 9 Vereinsversammlung: Einberufung und Durchführung

(1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.

(2) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ist allen Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Versammlung in Textform, insbesondere per Brief oder E-Mail, unter Angabe von Datum, Zeit, Ort beziehungsweise elektronischem Zugang und Traktanden zuzustellen.

(3) Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht gehörig angekündigte Gegenstände darf kein verbindlicher Beschluss gefasst werden; zulässig sind die Beratung sowie der Beschluss über die Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.

(4) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Versammlung ist innert angemessener Frist durchzuführen.

(5) Vereinsversammlungen können als Präsenz-, hybride oder elektronische Versammlungen durchgeführt werden, sofern die Identität der Teilnehmenden, die unmittelbare Willensbildung und eine zuverlässige Stimmabgabe gewährleistet sind.

Art. 10 Vereinsversammlung: Zuständigkeiten

(1) Der Vereinsversammlung stehen die gesetzlich und statutarisch unübertragbaren Befugnisse sowie insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und, soweit erforderlich oder vorgesehen, der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- Entscheid über Beschwerden gegen Ausschlussentscheide und andere anfechtbare Entscheide des Vorstands;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen, Zweckänderungen, Fusionen und die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Vereinsversammlung: Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Statuten für einzelne Beschlüsse kein besonderes Anwesenheitserfordernis vorsehen.

(2) Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Elektronisch zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend, sofern ihre Teilnahme den Anforderungen von Art. 9 Abs. 5 entspricht.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

(4) Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf gemäss Art. 257 PGR der Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmen. Mitglieder, die einem solchen Beschluss nachweislich nicht zugestimmt haben, sind berechtigt, binnen Monatsfrist nach dem Beschluss oder nach der Erledigung einer allfälligen Anfechtung ohne weiteres auszutreten. Die Auflösung richtet sich nach Art. 16 dieser Statuten.

(5) Ein Mitglied ist bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm, seinem Ehegatten oder eingetragenen Partner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits vom Stimmrecht ausgeschlossen. Weitergehende gesetzliche Ausstandsregeln bleiben vorbehalten.

(6) Die schriftliche Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

(7) Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Art. 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt insbesondere die Zuständigkeiten für Stellvertretung, Finanzen und Protokollführung. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden kann der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzperson kooptieren.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein und verfügt über alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget, die Festlegung des Tätigkeitsprogramms, der Erlass von Reglementen, der Abschluss von Verträgen sowie die Beauftragung von Fachpersonen, Mitarbeitenden und Arbeitsgruppen.

(4) Der Vorstand sorgt für die gesetzmässige Buchführung, die erforderlichen Mitgliederverzeichnisse und Aufbewahrungen sowie für die Erfüllung allfälliger Handelsregister-, Repräsentanz-, Zustelladress- und Qualifikationspflichten nach dem PGR und den anwendbaren Verordnungen.

(5) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder, teilnimmt. Er entscheidet mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Beratung verlangt. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

(7) Vorstandsmitglieder legen persönliche oder wirtschaftliche Interessen an einem Geschäft unverzüglich offen und treten bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen müssen zu marktüblichen und dokumentierten Bedingungen abgeschlossen werden.

(8) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden ersetzt. Vergütungen für besondere, über die ordentliche Organfunktion hinausgehende Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und der Genehmigung durch die Vereinsversammlung; die betroffene Person ist vom Entscheid ausgeschlossen.

Art. 13 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst und eine allfällige Handelsregistereintragung nichts Abweichendes ausweist, wird der Verein durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsverbindlich verpflichtet.

(2) Der Vorstand kann für klar umschriebene Geschäfte oder Zahlungsbefugnisse besondere Vollmachten erteilen. Umfang, Dauer und allfällige Betragsgrenzen sind schriftlich festzuhalten.

Art. 14 Rechnungslegung, Mitgliederverzeichnis und Revision

(1) Der Vorstand führt über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins nach Massgabe von Art. 251a in Verbindung mit Art. 1045 PGR Buch. Soweit der Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder weitergehende gesetzliche Pflichten bestehen, richtet sich die Rechnungslegung nach den dafür anwendbaren Vorschriften.

(2) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und legt sie der ordentlichen Vereinsversammlung zusammen mit dem Jahresbericht vor.

(3) Der Vorstand führt ein zweckmässiges Mitgliederverzeichnis. Soweit Art. 247a PGR anwendbar ist, sind die dort vorgeschriebenen Angaben, Zugangs-, Verfügbarkeits- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten.

(4) Eine Revisionsstelle ist von der Vereinsversammlung zu wählen, wenn die Voraussetzungen von Art. 251b PGR oder andere gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vereinsversammlung kann auch freiwillig eine unabhängige Revisionsstelle oder Rechnungsprüfung bestellen und deren Auftrag bestimmen.

(5) Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung im gesetzlich oder statutarisch vorgesehenen Umfang und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

(2) Die zwingende gesetzliche Verantwortlichkeit von Organpersonen, Beauftragten und anderen handelnden Personen, insbesondere nach Art. 218 ff. PGR, bleibt vorbehalten.

Art. 16 Auflösung und Liquidation

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen; mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss teilnehmen.

(2) Wird das Anwesenheitserfordernis nicht erreicht, kann frühestens 14 und spätestens 30 Tage danach eine zweite Vereinsversammlung mit demselben Traktandum einberufen werden. Diese entscheidet ohne besonderes Anwesenheitserfordernis mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Auf diese Rechtsfolge ist in beiden Einladungen ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Vereinsversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt. Ist der Verein im Handelsregister eingetragen, ist die Auflösung dem Amt für Justiz zur Löschung anzumelden.

(4) Ein nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen ist einer steuerbefreiten oder gemeinnützigen Organisation mit möglichst ähnlicher Zielsetzung in Liechtenstein oder, falls dies nicht möglich ist, im EWR oder in der Schweiz zuzuwenden. Die Vereinsversammlung bezeichnet die begünstigte Organisation. Eine Verteilung an Mitglieder oder Organpersonen ist ausgeschlossen.

Art. 17 Mitteilungen

(1) Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder können per Brief oder an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Jedes Mitglied ist für die Aktualisierung seiner Kontaktdaten verantwortlich.

(2) Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungs- oder Zustellformen bleiben vorbehalten.

Art. 18 Inkrafttreten

(1) Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am [Beschlussdatum] angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. April 2024.

Ruggell, 21.08.2026

Präsident/in

_____

Protokollführer/in

_____